

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ausbildung zur Katechet:in mit Fachausweis im Bistum St. Gallen

1. Aufnahme in die Ausbildung

Die Aufnahme ist definitiv nach erfolgreichem Absolvieren des Aufnahmenachmittags. Über die Aufnahme in die Ausbildung entscheidet die Ausbildungsleitung.

2. Verpflichtungen der Teilnehmenden

- sich auf einen Prozess der persönlichen und fachlichen Auseinandersetzung einzulassen
- den Lernprozess in den vorgegebenen Strukturen zu dokumentieren
- die in den Standortgesprächen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten

3. Absenzen

- Bei Absenzen informiert die Teilnehmerin / der Teilnehmer die Modulleitung rechtzeitig
- Werden mehr als 20% der Kurszeit eines Moduls nicht besucht, muss mit der Modulleitung eine Kompensationsvereinbarung getroffen oder das ganze Modul wiederholt werden.

4. Modulkosten

- Die Kosten pro Modul betragen zwischen Fr. 200.- bis 600.-, zuzüglich Kosten für Reisen, Literatur und Arbeitsmaterial. Ebenso sind hier ausgenommen die Kosten für die theologischen Module M1-3. Diese werden direkt über das TBI in Rechnung gestellt.
- Diese Kosten sind nach Startbeginn des Moduls zu begleichen. Für allfällige Stipendiengesuche ist die fakaru nicht zuständig. Bei Abmeldung später als 14 Tage vor Modulbeginn ist 25% der Modulkosten zu bezahlen.
- In der Regel übernehmen die Kirchgemeinden im Bistum einen Teil der Kurskosten. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig mit der Pfarreileitung und der Kirchenverwaltung in Verbindung zu setzen.
- Bei Abbruch des Moduls sind die Kosten für das ganze Modul zu bezahlen.

5. Absolvierung von Modulen bei anderen Fachstellen

Mit Ausnahme von *Modul 31a Vernetzung und Rollen in der Kirche*, *Modul 31b Vernetzung und Arbeiten in der Kirche* und *Modul 32 Abschlussprüfung* können sämtliche Module auch bei anderen Fachstellen besucht und abgeschlossen werden. Bedingung ist die Aufnahme in die Ausbildung bei der Fachstelle des Wohnkantons.

Bei Absolvierung von Modulen bei anderen Fachstellen ist die Ausbildungsleitung zu informieren. Für die Ausbildungsplanung und die Vollständigkeit der Zertifikate liegt die Verantwortung bei der/dem Lernenden. Erreichte Zertifikate sind der Ausbildungsleitung in Kopie zuzustellen. Die Ausbildungsleitung begleitet und berät im Rahmen der Standortgespräche.

Für die *Module 1 Grundlagen theologischen Arbeitens, Modul 2 Bibel und Ethik des Christentums und Modul 3 Leben in christlicher Gemeinschaft* ist www.tbi-zh.ch zuständig. Auch hier sind die erreichten Zertifikate der Ausbildungsleitung in Kopie zuzustellen.

6. Zeitlicher Rahmen der Ausbildung

Ab Beginn der Ausbildung können die für den Fachausweis Katechet:in erforderlichen Module innerhalb von drei bis fünf Jahren erworben werden.

7. Tätigkeit während der Ausbildung

Grundsätzlich soll während der Ausbildung RU erteilt werden, sobald das Modul 12 erfolgreich abgeschlossen ist. Vorgesehen sind 1-2 Lektionen im Zyklus 1 oder 2.

Zusätzlich kann eine Person inklusive RU-Lektionen mit einem Arbeitspensum bis zu 50% angestellt werden. Dabei gilt:

- Die Anstellung ist mit einem fixen Pensum zu vereinbaren (keine stundenweise Entlohnung)
- Die geleisteten Arbeitsstunden werden aufgeschrieben und ausgewiesen.
- Die Arbeit findet in den Arbeitsgebieten Katechese am Lernort Kirche und der Sakramenten Katechese statt. Es darf keine Hauptverantwortung im Arbeitsbereich Katechese übernommen werden. Eine Mitarbeit und unterstützende Tätigkeiten sind während der Ausbildung erwünscht.
- Freiwilliges Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeiten am Arbeitsort sind nicht erwünscht.
- Für das gesamte Anstellungspensum wird ein Pflichtenheft erstellt, welches der Abteilung Religionspädagogik bis Schuljahresbeginn zur Bewilligung vorgelegt wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Anstellung bis maximal 70% bei der Abteilung Religionspädagogik beantragt werden.

8. Individuelle Sonderregelungen

Alle individuellen Änderungen werden zwischen der Ausbildungsleitung und der Teilnehmerin / dem Teilnehmer schriftlich vereinbart.

9. Modulabschluss

Nach jedem erfolgreichen Modulabschluss (mind. 80% besuchte Kurszeit, Lernkontrollen, Kompetenznachweis) wird ein Modulzertifikat mit Kompetenznachweis ausgestellt.

Nach erfolgreichem Abschluss aller Pflichtmodule, mind. zweier Wahlpflichtmodule und der Abschlussprüfung erhält der/die Teilnehmer:in den Fachausweis als Katechet:in nach ForModula. Äquivalente Besuche früherer Ausbildungssteile (Glaubens- und Praxiskurse, Grundlagen) werden allenfalls nach einer Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Bei Modulabschluss ohne Kompetenznachweis wird eine Kursbestätigung ausgestellt.

10. Austritt/Ausschluss

Wer ein Modul abbricht, teilt dies der Ausbildungsleitung schriftlich mit.

Die Leitung vom Pastoralamt des Bistums St.Gallen kann auf Antrag der Ausbildungsleitung eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer bei gravierenden, nicht überwindbaren und die Ausbildung übermässig störenden Differenzen von der Ausbildung ausschliessen.

Wenn sich im Laufe der Ausbildung zeigt, dass sich eine Person für die Tätigkeit als Katechetin nicht eignet oder die Qualifikation für den Fachausweis nach ForModula nicht erreichen wird, wird ein Gespräch mit Modul- und Fachstellenleitung geführt, das protokolliert wird.

Im Rahmen der Kompetenznachweise und der Prüfungsvorbereitung müssen alle verwendeten, von Fremdpersonen veröffentlichten Aussagen/Texte/Bilder usw. sachgerecht deklariert und zitiert werden. Plagiatsvorfälle führen zu einem Verweis, bei gravierenden Fällen zu einem Ausschluss aus dem Modul oder der Ausbildung.

11. Anlaufstelle für Auszubildende

Wenn Auszubildende eine Beschwerde oder ein Problem in der Ausbildung haben, ist die erste Anlaufstelle die Ausbildungsleitung. Bestehen Probleme mit der Ausbildungsleitung, ist die nächste Instanz die Pastoralamtsleitung. Die Geschäftsleitung ForModula ist nicht dafür zuständig.

12. Rechtsmittel

- Gegen Entscheide der Modulanbieter kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der QSK (Qualitätssicherungskommission) ForModula, Gallusstrasse 24, 9001 St. Gallen Rekurs eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung enthalten.
- Gegen den Rekursentscheid der QSK kann bei der Aufsichtskommission Beschwerde geführt werden. Die Aufsichtskommission entscheidet endgültig.
- Rekurs und Beschwerde sind kostenpflichtig.

St. Gallen, 14.05.2025